Für Orientierung, Teilhabe, Integration und Solidarität

Entwurf

Konzeption für die Sozialpädagogische Räumungshilfe

Wohnungserhalt durch Unterstützungsleistungen bei Messie-Syndrom und Vermüllungsproblemen

Stand: 30.07.2014

Diakonie

Fortis e.V.
ist Träger der Wohnungslosenhilfe und der Straffälligenhilfe sowie Träger von Einrichtungen und Diensten für Menschen mit psychischer Erkrankung und Menschen mit Abhängigkeitserkrankung

71034 Böblingen, Diezenhaldenweg 6
Telefon: (07031) 4160160 Telefax: (07031) 4160166
geschaeftsstelle@fortis-ev.org www.fortis-ev.org

1. Grundsätzliches

Fortis e.V. ist Mitglied im Diakonischen Werk Württemberg und Träger der Straffälligenhilfe und der Wohnungslosenhilfe sowie Träger von Einrichtungen und Diensten für Menschen mit psychischer Erkrankung und Menschen mit Abhängigkeitserkrankung.

2. Problem

Verstärkt wird das Phänomen von vermüllten Haushalten und Wohnungen festgestellt. Einher gehen dabei ggf. Geruchsbildung, Ungeziefer, Feuchtigkeit oder Schimmelbildung. Das Risiko des Wohnraumverlustes ist dabei latent vorhanden. Hierbei ändern sich auch die sozialen Beziehungen, indem sich beispielweise Wohnungsbesitzer vermüllter Haushalte zurückziehen und Mitmieter soziale Kontakte abbrechen und so den Rückzug befördern. Dieses Problem, heutzutage als Messie-Syndrom beschrieben, ist vielschichtig und wird durch verschiedene theoretische Ansätze wie dem „Chaos im Kopf“, Handlungsblockaden im Wohnraum, einer Desorganisationsproblematik oder Wertbeimessungsstörungen zu erklären versucht. Es gibt derzeit keine übergreifende Erklärung. Die Vielschichtigkeit des Problems spiegelt sich auch darin, dass ein Teil der Betroffenen ein nach außen völlig normales Leben führen kann oder bspw. nur Teile der Wohnung vom Vermüllungsproblem betroffen sind.

3. Personenkreis

Die Hilfe von Fortis e.V. richtet sich insbesondere an Menschen, die in Verbindung mit dem Messie-Syndrom an unter Punkt 2. genannter Problematik leiden und oftmals in der Gefahr stehen, ihre Wohnung zu verlieren.

4. Hilfebedarf

Der Hilfebedarf dieser Menschen ist vor allem gekennzeichnet durch:

- Probleme, räumliche und zeitliche Strukturen zu organisieren
- Gefühle der Überforderung
- Abweichende Bemessung von Wert und Nutzen von Dingen
- die fehlende Fähigkeit, ihre Handlungen sinnvoll zu planen und die an sie gestellten Anforderungen des täglichen Lebens zu organisieren,
- zwanghaftes Sammeln von überwiegend wertlosen Dingen,
- soziale Probleme die sich zusätzlich auf die Messie-Problematik auswirken,
- das Fehlen sozialer Bezüge und Kompetenzen, wodurch ein eigenverantwortliches Leben erschwert wird,
- fehlende Kompetenzen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung.

5. Leistungen

Die Betreuung der Menschen erfolgt nach dem Bezugspersonenprinzip entsprechend dem persönlichen Hilfebedarf auf der Grundlage des vom zuständigen Leistungsträger erstellten Gesamtplanes.

Die Leistungen umfassen aufsuchende Kontakte in Form von Information, Beratung, Motivation, Begleitung und Unterstützung hinsichtlich der Bewältigung der Messie- bzw. Verwahrlosungsproblematik.

Methodisch sollen den Leistungsberechtigten Erkennungszusammenhänge von Gründen und Ursachen gegeben werden, die mit Methoden gekoppelt sind, um neue Verhaltensformen anzunehmen und zu trainieren.

Je nach Vereinbarung im Gesamtplan können weitere Hilfen bei der Bewältigung des alltäglichen Lebens erbracht werden, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Lebenspraktische Unterstützung
- Krankheitsbewältigung und gesundheitsfördernder Lebensstil
- Soziale Kompetenz und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- Krisenbewältigung
- Arbeit und Beschäftigung
- Finanzen
- Unterstützung bei sozialhilferechtlichen Angelegenheiten
- Freizeitgestaltung

Bei Wunsch und Bedarf sollen Zugänge zu anderen Hilfen wie psychologischen/psychiatrischen Beratungsdiensten, gemeindepsychiatrischen Angeboten, niedergelassenen Fachärzten und weiteren medizinischen Diensten oder sozialräumlichen Angeboten geschaffen werden.

Um zu erkennen, welche Einstellungen zu bestimmten Verhaltensweisen führen, sind partnerschaftliche und kollegiale Unterstützungsformen wie Selbsthilfegruppen, bei denen das emotionale Erleben im Mittelpunkt steht, ein geeigneter Ansatz. In Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Diensten wird versucht, Betroffene zu motivieren, eine Selbsthilfegruppe zu gründen bzw. sich zu einer Teilnahme zu entschließen.

Um die Wohnung zu erhalten, kann es in Einzelfällen auch erforderlich sein, ergänzende Leistungen wie Entrümpelung oder Renovierung zu organisieren.

Drohender oder in die Wege geleiteter Wohnraumverlust stellt eine besondere Lebenslage dar, die zu sozialen Schwierigkeiten führt, die der einzelne aus eigenen Kräften nicht überwinden kann. Die Leistungen werden im Rahmen der Hilfen in besonderen Lebenslagen entsprechend der §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) XII erbracht.

6. Ziel der Leistungen

Ziel ist, dass die betreuten Menschen, ausgehend von den persönlichen Fähigkeiten und der individuellen Zielsetzung, mit den angebotenen Hilfen ihr Leben selbstverantwortlicher gestalten, realistische Perspektiven entwickeln, unabhängiger von fremder Hilfe werden und die Wohnung erhalten bleibt.

7. Aufnahme und Dauer der Hilfe

Die Aufnahme erfolgt entsprechend dem mit dem Leistungsträger jeweils vereinbarten Ablaufschema. Voraussetzung für die erste Kontaktphase zwischen den Leistungsberechtigten und Fortis e.V. ist ein vereinfachter Sozialhilfeantrag. Nach Abschluss der Kontaktphase erfolgt die Gewährung der weiteren Hilfe auf der Grundlage des Gesamtplans.

Sind die Voraussetzungen für die Aufnahme grundsätzlich erfüllt, wird die Finanzierung der Kosten geklärt. Leistungsberechtigte, Leistungsträger und Leistungserbringer einigen sich auf den Umfang der individuellen Hilfen.

Die Dauer der Maßnahme richtet sich nach dem persönlichen Hilfebedarf, der in der Regel halbjährlich überprüft wird.

8. Personal

Als Bezugspersonen werden erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich Sozialpädagogik/Sozialarbeit beschäftigt.

9. Leistungsumfang und -entgelt

Für die sozialpädagogische Hilfe entstehen insbesondere Personalkosten und Sachkosten.

Zwischen dem Sozialhilfeträger Landkreis Böblingen und dem Leistungserbringer wird eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung auf der Grundlage von § 75 SGB XII abgeschlossen.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist eine intensive Hilfe erforderlich, um dem besonderen Hilfebedarf und der Lebenssituation der Leistungsberechtigten gerecht zu werden. Der erforderliche Umfang ist höher als der Umfang für das vereinbarte Leistungsentgelt für Betreutes Wohnen nach §§ 67 ff. SGB XII. Unter der Voraussetzung, dass weitere Hilfen durch den fallverantwortlichen Dienst erbracht werden, wird zum vereinbarten Leistungsentgelt ein Zuschlag von 50% gezahlt.

Werden entsprechend dem Gesamtplan durch die Bezugsperson alle Hilfen erbracht und erbringt der fachverantwortliche Dienst keine weiteren Leistungen, wird zum vereinbarten Leistungsentgelt ein Zuschlag von 100% gezahlt.

Nach erfolgreicher Beendigung der intensiven Hilfe, wird zur Sicherstellung und Nachhaltigkeit der erreichten Ziele das vereinbarte Leistungsentgelt für Betreutes Wohnen nach §§ 67 ff. SGB XII ohne Zuschlag weitergezahlt.